

Allgemeine Geschäftsbedingungen – **Gleitschleifen im Lohn** –

1. Geltung

Die nachfolgenden Bedingungen der Schnarrenberger GmbH (Auftragnehmer) gelten für sämtliche Angebote, Vereinbarungen, Auftragsbestätigungen sowie für die Lieferungen von Bearbeitungsmaterial für den Bereich der Gleitschleiftechnik. Durch Erteilung des Auftrags oder Annahme der Lieferung werden sie vom Auftraggeber anerkannt. Abweichende Regelungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sämtliche Bedingungen des Auftraggebers, denen nicht ausdrücklich zugestimmt wird, werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Auftrag

Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn die zu bearbeitenden Werkstücke vom Auftragnehmer angenommen worden sind. Dies ist im Zweifel der Fall, wenn diese im Betrieb des Auftragnehmers eingetroffen sind. Mündliche bzw. telefonische Vereinbarungen, Angebote oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Bis zu einer schriftlichen Bestätigung sind Angebote des Auftragnehmers freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt als abgelehnt, wenn der Auftragnehmer die Bearbeitung nicht durchführt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Die Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Ggf. anfallende Transportkosten und andere Nebenleistungen werden gesondert berechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und gesondert abzurechnen. Die Fälligkeit der Forderungen des Auftragnehmers richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Rechnung.

3.2

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen Vergütungsforderungen des Auftragnehmers nur berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Forderung des Auftraggebers anerkennt. Dem Auftraggeber steht diesbezüglich kein Zurückbehaltungsrecht zu. Bei Zahlungsverzug steht dem Auftraggeber der gesetzliche Verzugszins nebst Verzugs pauschale gem. § 288 BGB zu.

3.3

Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, unverbindlich. Bei Kleinteilen und Massenteilen behalten wir uns eine Ausschussquote der Fehlmenge von bis zu 3 % vor.

4. Gewährleistung, Mängelrügen

4.1

Für etwaigen durch den Bearbeitungsprozess bedingten Ausschuss wie Formveränderungen, Risse und Ähnliches, ferner für ggf. eingetretene Beeinträchtigungen der Maß- und Passgenauigkeit beweglicher Teile wird keine Haftung übernommen, sofern diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Nr. 6 dieser AGB bleibt unberührt. Muster gelten als ungefähre Typenmuster. Für eine absolut dem Muster entsprechende Bearbeitung wird keine Garantie übernommen. Die Musterbearbeitung erfolgt grundsätzlich ohne Gewährleistung für die gelieferten Werkstücke. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt der Auftraggeber. Nach Freigabe der Musterstücke (mündlich oder schriftlich) kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass diese vom Auftraggeber ausreichend und fachgerecht geprüft wurden. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden bei der Bearbeitung, die nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, wird ausgeschlossen.

## 4.2

Bei Mängeln der Leistung sind die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers auf das Nachbesserungsrecht beschränkt. Dieses gilt nur für diejenigen Teile, die vom Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich durch mangelhafte Bearbeitung ganz oder teilweise unbrauchbar geworden oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt worden sind, insbesondere gilt dies für Toleranzen. Die Beweislast hierfür liegt beim Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber das bearbeitete Material anders verwendet haben als dem Auftragnehmer mitgeteilt wurde, ist das vorgenannte Nachbesserungsrecht ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Behebung der vorgenannten Mängel eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

## 4.3

Die Parteien vereinbaren für den Auftraggeber eine Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers für das bearbeitete Material entsprechend § 377 HGB. Bei verspäteter Rüge sind entsprechend § 377 HGB sämtliche Ansprüche ausgeschlossen. Die Mängelrüge ist schriftlich zu erstellen.

Bei erkennbaren Mängeln ist ab dem fünften Tag nach Übergabe des bearbeiteten Materials eine Rüge nicht mehr als unverzüglich anzusehen. Der Auftragnehmer ist zu einer Überprüfung des gerügten bearbeiteten Materials berechtigt. Sofern der Auftragnehmer nach Überprüfung keine Verantwortlichkeit des Auftragnehmers feststellt und die Mängelrüge zurückweist, verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers binnen drei Monaten nach Zurückweisung der Mängelrüge.

## 4.4

Ist eine Nachbesserung fehlgeschlagen, so beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe der anteiligen Nettovergütung für das mangelhaft bearbeitete Material. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall ein Rücktrittsrecht. Transportkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

## 5. Vorrichtungen

Werden zur Bearbeitung der Werkstücke spezielle Vorrichtungen erforderlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber einen angemessenen Kostenanteil zu berechnen. Die Vorrichtungen und das diesbezügliche Know-How bleiben Eigentum des Auftragnehmers.

## 6. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistungen zwischen den Parteien ist Vöhringen. Gerichtsstand bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Neu-Ulm bzw. das entsprechend des Streitwerts sachlich zuständige Landgericht Memmingen.

## 7. anwendbares Recht

Es gilt deutsche Recht.

## 8. Schriftform

Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der vorliegenden Schriftformklausel.